

# LIGNUM FREIBURG

## Statuten

### I. Name und Sitz

#### Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Lignum Freiburg» besteht ein Freiburger Verband zur Förderung der Holzwirtschaft im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sein Sitz befindet sich am Domizil des Sekretariats.

### II. Zweck

#### Art. 2: Zweck

Der Verband vereint die an der Produktion, dem Vertrieb, der Verarbeitung und der Verwendung von Holz interessierten Kreise. Er handelt als regionale Sektion von "Lignum Holzwirtschaft Schweiz", deren allgemeine Zielsetzungen er übernommen hat. Er verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Die Weiterentwicklung des öffentlichen Interessens an Wald und Holz, insbesondere an einheimischem Holz;
- Die Schaffung von nachhaltigen Kontakten und einer engen Zusammenarbeit zwischen den Holzproduzenten und -nutzern;
- die Ermutigung zur Verwendung von Holz in all seinen Formen und Anwendungsbereichen (Bauwesen, Energie, Industrie usw.) unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse aus Forschung und Technik;
- die Verbesserung der Holzverarbeitung und -nutzung;
- der allgemeine Schutz von Holz gegenüber Diskriminierung und unlauterem Wettbewerb;
- die Unterstützung und Förderung von Weiterbildungen für Fachpersonen, welche in der Holzverarbeitung und -nutzung tätig sind.

### III. Mittel

#### Art. 3: Mittel

Der Verband versucht, seine Ziele mit folgenden Mitteln zu erreichen:

- Bekanntmachungen, allgemeine und gezielte Informationen, insbesondere zur Verwendung von Holz im Rahmen von konkreten Projekten;
- Beratung und Auskunft über technische oder allgemeine Probleme, die sich aus der Holznutzung ergeben;
- Rechtliche Interventionen und parlamentarische Vorstösse zum allgemeinen Schutz von Holz vor unlauterem Wettbewerb und diskriminierender Gesetzgebung;
- Unterstützung der Verbände bei den Bemühungen, ihre Strukturen zu rationalisieren;
- Enge Zusammenarbeit mit den verschiedenen Berufsgruppen der Holzbranche;

- Aufbau eines Informationsnetzwerks über neue Bauprojekte;
- Bereitstellung der notwendigen technischen Beratung für die Bauherrschaft;
- Interventionen bei den Subventionsbehörden, um die Verwendung insbesondere von einheimischem Holz zu erwirken (landwirtschaftliche Bauten, Sporthallen, Schulen usw.).

Der Verband übt seine Tätigkeit in beiden Sprachregionen des Kantons aus und berücksichtigt dies beim Einsatz der Mittel und bei seiner Organisation.

## **IV. Mitgliedschaft**

### **Art. 4: Mitglieder**

Verbandsmitglieder werden können:

- a. Ordentliche Mitglieder (z.B. kantonale Dachverbände wie die AFMEC, WaldFreiburg, FFP, usw.)
- b. Kollektivmitglieder (z.B. Forêt Gruyère, GFC)
- c. Firmenmitglieder
- d. Privatmitglieder
- e. Sympathisanten
- f. Ehrenmitglieder

### **Art. 5: Aufnahme**

Die Gesuche um Aufnahme in Lignum Freiburg werden von den Mitgliedern des Vorstandes geprüft. Dieser entscheidet über jedes Gesuch und nimmt die Interessenten auf oder lehnt sie ab. Die Generalversammlung wird jährlich über die Aufnahmen-Austritte informiert.

### **Art. 6: Ausschluss**

- a. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds, das bei der Generalversammlung Rekurs einlegen kann.
- b. Nach drei Mahnungen für denselben unbezahlten Mitgliedsbeitrag wird das Mitglied als ausgeschieden betrachtet.

### **Art. 7: Austritt**

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende wirksam und muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September per Einschreiben mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet bei Privatmitgliedern auch durch Tod und bei Unternehmen und Organisationen durch deren Auflösung.

### **Art. 8: Anspruch auf das Verbandsvermögen**

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, die rückständigen und die für den laufenden Zeitraum fälligen Beiträge zu entrichten. Sie verlieren alle Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

## **V. Organisation**

### **Art. 9: Organe**

Die Verbandsorgane sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Das Sekretariat
- Die Rechnungsprüfer

### **Art 10: Die Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr in der ersten Jahreshälfte statt.

Die ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden auf Antrag:

- Des Vorstands
- Von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern
- Von einem Fünftel der Sympathisanten

Die Generalversammlung wird mindestens 30 Tage im Voraus angekündigt und innerhalb von 15 Tagen einberufen.

### **Art. 11: Beschlussfassung**

Die Generalversammlung kann nur über Vorlagen entscheiden, die auf der Traktandenliste stehen.

Änderungen oder zusätzliche Anträge müssen schriftlich erfolgen und dem Präsidenten 10 Tage vor der Generalversammlung zugestellt werden.

### **Art. 12: Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat Anrecht auf eine Stimme. Ordentliche Mitglieder haben pro Frs. 1'000.00 (tausend) oder einem Bruchteil davon Anrecht auf einen zusätzlichen Delegierten. Eine Person kann nur eine Stimme vertreten.

### **Art. 13: Geheime Abstimmung**

Eine geheime Abstimmung wird auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Mitglieder durchgeführt.

### **Art. 14: Mehrheit**

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der Abstimmung im gemäss Artikel 27. Bei Stimmgleichheit einer Abstimmung fällt der Präsident den Stichentscheid, bei einer Wahl entscheidet das Los.

### **Art. 15: Befugnisse**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter;

- Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands;
- Aufnahme von neuen Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstands;
- Beschluss über vom Vorstand ausgeschlossene Mitglieder;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Festlegung der Beiträge;
- Behandlung von vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- Überarbeitung der Statuten;
- Auflösung des Verbands und Beschluss über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Die Vorstandsmitglieder werden für fünf Jahre gewählt. Sie können zweimal, jeweils am Ende einer Amtsperiode, wiedergewählt werden. Die Rechnungs-prüfer werden für zwei Jahre gewählt.

#### **Art. 16: Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen; ernannten ordentlichen Mitgliedern, mindestens einem Vertreter der Sympathisanten und einem Vorstandsmitglied des Klubs für Holz- und Waldwirtschaft im Grossen Rat.

#### **Art. 17: Einberufung**

Der Vorstand tritt auf Einberufung des Präsidenten oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern mindestens dreimal im Jahr zusammen.

#### **Art. 18: Quorum**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig.

#### **Art. 19: Befugnisse**

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- Ernennung des/der Sekretär·s·in und des Vizepräsidenten;
- Organisation und Überwachung des Sekretariats;
- Ausarbeitung des jährlichen Aktivitätsprogramms und des Budgets;
- Entschädigung der Vorstandsmitglieder, des Sekretariats, der Kommissionen und allfälliger Experten im Rahmen der Budgeterstellung;
- Vorbereitung der Traktandenliste für die Generalversammlung;
- Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Bildung und Ernennung von Mitgliedern der Sonderkommissionen oder Arbeitsgruppen;
- Geschäftsführung gemäss dem von der Generalversammlung genehmigten Jahresprogramm und -budget;
- Vorschläge zu Beitritten und Entscheid über Ausschlüsse;
- Vorschläge von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung;
- Erstellung eines Pflichtenhefts für das Sekretariat.

### **Art. 20: Unterschriften**

Die Unterschriften zu zweit des Präsidenten oder Vizepräsidenten und des Sekretärs sind für den Verband gegenüber Dritten verbindlich.

### **Art. 21: Sekretariat**

Das Sekretariat prüft und bearbeitet gemäss Pflichtenheft alle Angelegenheiten, die in direktem Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben des Verbands stehen, im Sinne der Art. 2 und 3 der vorliegenden Statuten.

### **Art. 22: Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer werden für eine Dauer von zwei Jahren ernannt; sie können wiedergewählt werden.

Diese prüfen die Jahresrechnung und kontrollieren die Verwendung der Mittel. Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

## **VI. Finanzen**

### **Art. 23: Einnahmen**

Die Einnahmen des Verbands setzen sich zusammen aus:

- Den Mitgliedsbeiträgen;
- Beteiligungen von Lignum-Schweizer Verband zur Holzförderung;
- Beiträgen aus der Schweizer Holz Förderung;
- Freiwilligen Beiträgen und sonstigen Zuwendungen.

### **Art. 24: Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich entrichtet. Für ordentliche Mitglieder wird dieser nach Absprache zwischen dem Vorstand und dem Mitglied festgelegt.

Der Beitrag der anderen Mitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt.

### **Art. 25: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

## **VII. Haftung**

### **Art. 26: Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Nachschusspflicht von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **VIII. Besondere Bestimmungen**

### **Art. 27: Statutenänderungen**

Die Statuten können nur durch  $\frac{2}{3}$  der an der Generalversammlung teilnehmenden Stimmen geändert werden.

**Art. 28: Auflösung**

Für die Verbandsauflösung ist die Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der an der Generalversammlung teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

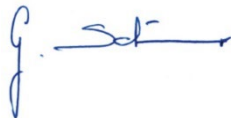
Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Verbandsvermögens.

—

Diese vorliegenden Statuten wurden von den Generalversammlungen am 10. November 2016, am 15. September 2020 und am 4. Mai 2023 geändert.

**IM NAMEN DER GENERALVERSAMMLUNG**

Die Präsidentin:



Gilberte Schär

Die Sekretärin:



Sylvie Rossmann